

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 479/2023 öffentlich			
Dezernat: IV FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Schmitz Verfasser/in: C.Schmitz		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					27.11.2023

TOP	Vergabe der Trägerschaft von Kitas - Durchführung Interessenbekundungsverfahren
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (AfKJF) beschließt die Kriterien für ein Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe von Kita-Trägerschaften:

1.

Die Auswahl von neuen Trägern für Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Bergheim erfolgt durch ein Interessenbekundungsverfahren unter Gewichtung der hier aufgeführten Kriterien für Freie Träger, die alle grundsätzlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Interessenbekundungsverfahren erfüllen bzw. deren Umsetzung schriftlich zugesichert haben.

Die folgenden **grundsätzlichen Voraussetzungen** sind zu erfüllen bzw. schriftlich zuzusichern:

- Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
- Konkrete Erfahrungen im Bereich der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, wünschenswert sind Erfahrungen gem. KiBiz im Bereich der Landschaftsverbände Rheinland oder Westfalen-Lippe
- Bereitschaft zur Kooperation mit den anderen in Bergheim vorhandenen Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Jugendhilfeträger bei der bedarfsentsprechenden Belegung der Plätze
- Anerkennung der Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für Träger von Kindertageseinrichtungen.
- Bereitschaft, die in der Trägergemeinschaft/AG 78-Kita der Kreisstadt vereinbarten Aufnahmekriterien anzuwenden sowie das Platzangebot der Kindertageseinrichtung den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung entsprechend fortzuschreiben.
- Anerkennung des Betriebsmodell des jeweiligen Interessenbekundungsverfahrens (Eigentümergeleichstellung oder Miete)

Bewerber, die diese grundsätzlichen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei fehlenden Unterlagen bzw. Zusicherungen erfolgt durch die Verwaltung eine einmalige Nachfrage unter erneuter Fristsetzung.

Die **Kriterien** werden wie folgt gewichtet:

a) Pädagogische Qualität (50%)

Unter diesem Aspekt wird die konzeptionelle Ausrichtung des Trägers bewertet. Die pädagogische Konzeption des Trägers ist für die Beurteilung der pädagogischen Qualität von hoher Bedeutung. Das von den Trägern einzureichende **Kurzkonzept** (max. 30 Seiten) soll Aussagen enthalten über

1. Umsetzung der Bildungsgrundsätze nach KiBiz
2. Partizipative Arbeit
3. Inklusion
4. Elternarbeit

b) Strukturelle Kriterien (25%)

Unter diesem Aspekt wird um die **Kurzdarstellung** der Struktur und des Qualitätsmanagements des Trägers gebeten, insbesondere werden Aussagen zu folgenden Punkten erwartet:

- Personalentwicklung, Personalgewinnung und Personalbindung
- Darstellung, inwieweit die Vergütung bei diesem Träger vergleichbar mit dem TVöD-SuE ist
- trägeeigenes Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung
- Öffnungs- und Schließungszeiten
- Organisation der Verpflegung
- Umfang der vorgehaltenen Fachberatung
- Darstellung des durch den Träger geplanten Personaleinsatzes anhand der jeweils im Anschreiben vorgegebenen planerischen Belegung

c) Wirtschaftliche Kriterien (25%)

Unter diesem Aspekt wird um Vorlage einer nachvollziehbaren und transparenten Kostenkalkulation nach KiBiz (Wirtschaftlichkeitsberechnung) unter Einbeziehung der zu erwartenden KiBiz-Förderung, des kalkulierten Personal- und Sachmitteleinsatzes, des leistbaren Trägeranteils und sofern benötigt die Höhe des Zuschussbedarfes durch die Kommune. Ebenfalls darzustellen ist der durch den Träger beabsichtigte Kostenbeitrag für Eltern zur Verpflegung. Die Kostenkalkulation soll sich auf die im Anschreiben vorgegebene planerische Belegung beziehen.

2.

Die eingehenden Bewerbungen werden durch die Verwaltung bewertet und entsprechend gewichtet. Bei fehlenden Unterlagen oder zur Klärung von Verständnisfragen erfolgt eine einmalige Nachfrage durch die Verwaltung bei den Bewerbern mit erneuter Fristsetzung.

Die Verwaltung erstellt hieraus einen Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (AfKJF).

Der mit der höchsten Punktzahl bewertete Träger wird zur Vorstellung im AfKJF eingeladen. Bei gleicher Punktzahl von Trägern erfolgt eine Präsentation dieser Träger in einer Sitzung des AfKJF.

3.

Der AfKJF entscheidet über die Vergabe der Trägerschaft auf Grundlage der Verwaltungsvorlage und der sich daraus ergebenden Gesamtpunktzahl.

Erläuterungen:**1. Zielsetzung**

Rechtssichere und transparente Ausgestaltung des Verfahrens zur Vergabe von Kita-Trägerschaften.

2. Sachverhalt

Gem. §4 Abs. 2 SGB VIII haben im Sinne der Subsidiarität und Vielfalt freie Träger Vorrang vor einer städtischen Trägerschaft. Lediglich zur Erfüllung des Rechtsanspruches, wenn sich kein anderer Träger findet, kann, bzw. muss der öffentliche Jugendhilfeträger die Trägerschaft übernehmen.

Da in den kommenden Jahren aufgrund des weiteren Ausbaus an Betreuungsplätzen einige Trägerschaften für Kitas zu vergeben sind, ist die Überarbeitung und Abstimmung über das Verfahren jetzt erforderlich.

Die Besonderheiten der Vergabe der bezuschussten Trägerschaft für Kitas besteht darin, dass es sich nicht um ein Vergabeverfahren gem. VgV oder UVgO handelt, vielmehr wird die Trägerschaft als Dienstleistung im sozialhilferechtlichen Leistungsdreieck im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens vergeben.

Die Auswahl von neuen Trägern für Kindertageseinrichtungen in Bergheim erfolgte in den letzten Jahren über folgendes Verfahren:

- Interessenbekundungsverfahren, in dem die Träger aufgefordert waren, ihre Bewerbung abzugeben
- Dem lag eine relativ allgemeine Beschreibung zu Grunde, auf deren Grundlage eine Matrix erarbeitet wurde und die Kriterien – ohne Bewertung und Gewichtung dieser – gegenübergestellt wurden
- alle Träger, die eine Bewerbung abgaben, präsentierten sich in der Sitzung des AfKJF
- es erfolgte keine Empfehlung der Verwaltung zur Entscheidung des AfKJF
- Der AfKJF entschied über die Vergabe der Trägerschaft

Die Vergabe der Trägerschaft beruhte bisher somit nicht auf im Voraus durch den AfKJF beschlossenen sachlichen Merkmalen und Kriterien. Ein solches Verfahren ist für die Bewerber intransparent und birgt die Gefahr einer Konkurrentenklage.

Auch wenn es sich bei einem Interessenbekundungsverfahren nicht um ein Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibungspflicht handelt, sind dennoch die Grundsätze bezüglich der Transparenz der Bewertung und Gewichtung analog zu Vergabeverfahren einzuhalten.

Weiterhin wird durch die Festlegung der zu erfüllenden Merkmale und Gewichtung der Kriterien durch den AfKJF den politischen Entscheider*innen die Möglichkeit zur Entscheidung über die Grundausrichtung der in Bergheim tätigen Freien Träger von Kitas ermöglicht.

Die fachliche Bewertung der Bewerbungen durch die Verwaltung ermöglicht den politischen Entscheider*innen eine faktenbasierte und fachlich fundierte Entscheidungsfindung.

Der höchstbewertete Bewerber wird gebeten, sich dem AfKJF persönlich vorzustellen. Im Falle der punktgleichen Bewertung von Bewerbern werden diese gebeten, sich dem AfKJF vorzustellen. Eine Entscheidung des AfKJF erfolgt dann auf Grundlage der Präsentation im Ausschuss.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Werden nicht gesehen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Eine erstmalige Anwendung der vereinbarten Kriterien erfolgt im Trägervergabeverfahren für den 6-gruppigen Kita-Neubau in Glessen.